

Protokoll

FHK Ausschuss Lehre

12.10.2020 12:30-14:00

Andreas Breinbauer eröffnet die Sitzung, die aufgrund der aktuellen Situation als Videokonferenz in Microsoft Teams abgehalten wird.

<https://teams.microsoft.com/l/channel/19%3a99dd0789148d46b39fdb1cbd8c4948a%40thread.tacv2/Allgemein?groupId=1f1f220c-e5b3-4255-9391-349312440ac7&tenantId=f1a37aa0-95bd-45c6-bf99-c9b063cdba18>

Tagesordnung:

- FHSStG vs. FHG
- Allfälliges und Termine

FHSStG vs. FHG

Die Veränderungen werden anhand einer Gegenüberstellung der beiden Gesetztestexte besprochen.

§ 3 (2) Z 6 Der Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang setzt eine **positiv beurteilte Masterarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung** voraus. In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen eine Bachelorarbeit oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über die eigenständig anzufertigenden Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen; **die abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer Gesamtprüfung.**

FH Krems hat den Ablauf so geregelt, dass der Eintritt zur Prüfung mit einer approbierten Arbeit (Note zw. 1-4) erfolgt, aber die Note der Arbeit erst die Kommission vergibt.

Nach dem neuen Gesetz muss dies getrennt werden. Andere FHs (z.B. FH des BFI Wien und Fern FH) handhaben das bereits jetzt getrennt und können gerne die entsprechenden **Regulativen teilen.**

Zukünftig wäre im FHK Ausschuss Lehre ein Austausch zum Thema Beurteilung von BA- und MA-Arbeiten gewünscht. Wie wird die Beurteilung und Notenvergabe in verschiedenen FHs gehandhabt?

§ 6 (1) Nach Abschluss der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird durch die **Leitung des Kollegiums** ein akademischer Grad verliehen.

Akademische Grade werden nicht mehr durch das FH Kollegium, sondern durch die Leitung des Kollegiums verliehen. Diese Änderung war eine FHK-Forderung, wird im Ausschuss positiv betrachtet und spart zukünftige Abstimmungsschleifen.

§ 7 (1) Das Lehr- und Forschungspersonal an Fachhochschulen und an Fachhochschul-Studiengängen besteht aus hauptberuflich und aus nebenberuflich tätigen Personen.

(2) Nebenberuflich tätige Personen sind Personen, die

1. ausschließlich in der Lehre tätig sind und
2. nicht mehr als sechs Semesterwochenstunden lehren und
3. bei Erteilung des Lehrauftrages für das Semester nachweislich einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder im Ruhestand sind.

Wird sehr positiv gesehen, dass dieser Absatz umformuliert wurde. Es herrscht ein gemeinsames Verständnis darüber, dass „bei Erteilung des Lehrauftrags“ nicht unbedingt „Anfang des Semesters“ heißen muss.

Die Sozialversicherung der nebenberuflich Lehrenden wird an manchen FHs kontrolliert, an manchen nicht.

§ 8 Akkreditierungsvoraussetzungen/Bezeichnung als Fachhochschule;

Zur Bezeichnung „Fachhochschule“ stellt sich für die FH-Studiengänge des BMLV die Frage, ob sie diese Bezeichnung auch führen dürfen.

Grundsätzlich wäre es so verstanden worden, dass nun jede „Fachhochschule“ eine Fachhochschule ist.

Die Frage wurde im Anschluss an die Sitzung vom Generalsekretariat geprüft: § 1 Abs 1 FHG besagt, dass das Gesetz die Einrichtung von Fachhochschulen sowie die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung regelt. Im weiteren Verlauf spricht das FHG aber nur noch von „Fachhochschulen“. Daher ist die Sache etwas ambivalent. Juristisch gesehen kann man davon ausgehen, dass das BMLV ein Erhalter ist, der gemäß FHG und HS-QSG Fachhochschul-Studiengänge durchführt.

Es ist davon auszugehen, dass man sich nicht zwingend „Fachhochschule“ nennen muss. Die gewählte Bezeichnung sollte aber jedenfalls keine irreführende sein.

§10 (2) ... Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter ist pro Gruppe nach Möglichkeit auf eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.

Wird diskutiert und für schwierig in der Umsetzbarkeit erachtet, da man die Wahlvorschläge schwer beeinflussen kann. Eine Möglichkeit der Formulierung in der Wahlordnung kann sein: „*das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht wird bevorzugt.*“

§10 (3) Z 1 ... Die Leitung des Kollegiums hat die Bezeichnung „Akademische Leiterin“ oder „Akademischer Leiter“ oder die Bezeichnung „Vorsitzende“ oder „Vorsitzender“ zu führen.

Frage: Hat das jemand bereits in der Satzung geändert? Nein

In der Satzung muss es nicht geändert werden. Der Titel Rektor (FH) kann weiterhin geführt werden.

Zu beachten ist die richtige Bezeichnung des Organs in den Bescheiden. Formulierungen können lauten: „Die Leitung des Kollegiums verleiht“ und es unterschreibt der „Leiter des Kollegiums“ bzw. „Akademischer Leiter“.

§10 (3) Z 6 ...strategische Weiterentwicklung von Lehre, angewandter Forschung und Internationalisierung zur Sicherstellung kompetenz- und zukunftsorientierter Studien auf Hochschulniveau im Einvernehmen mit dem Erhalter;

Durch diese neue Regelung wird sich bei einigen FHs nicht viel ändern, da diese Punkte immer schon zum Aufgabengebiet des Kollegiums gezählt haben.

Im Kollegium können diese Themen thematisiert werden, sind jedoch in der Praxis oft an die einzelnen Organisationseinheiten delegiert.

§10 (3) Z 8 **Sicherung der Qualität der Lehre und Forschung** sowie Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne;

Der Bereich Forschung ist hier neu hinzugekommen. Bisher wurde das an den FHs recht unterschiedlich gehandhabt, daher sind auch die zukünftigen Adaptierungen im Qualitätssicherungsprozess recht unterschiedlich.

In jedem Fall wird weiterhin eine sehr enge Abstimmung zwischen Erhalter und Kollegium notwendig sein.

Besonders die Gruppe der ForschungskordinatorInnen könnte diesbezüglich vom Kollegium eingesetzt werden.

§10 (3) Z 10 Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter. In der Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, **Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums, Gleichstellungsplan, Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung** sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen. Die Satzung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen;

Aufgrund dieser Regelung werden die Satzungen zu ergänzen sein.

Ein Gleichstellungsplan war bisher nicht vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, dass man eine Präambel für einen solchen Gleichstellungsplan entwirft, den die einzelnen FHs übernehmen können (sh. Anhang).

§10 (4) Z 1 sofern es hauptberuflich tätige Personen sind, **die Beauftragung und** Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals, **um eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebes sowie eine qualitätsvolle praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau sicherzustellen, sowie im Rahmen der Qualitätssicherung die Beauftragung und die Erteilung von fachlichen Anweisungen an Studiengangsleitungen und an Leitungen von akademischen Organisationseinheiten.**

Wird an den FHs unterschiedlich gehandhabt:

- Kollegiumsleitung führt MA-Gespräche mit Studiengangsleitungen
- Kollegiumsleitung und GF führen MA-Gespräche mit Studiengangsleitungen
- Nur GF führt MA-Gespräche mit Studiengangsleitungen
- Kollegiumsleitung führt pro Semester Gespräche mit Studiengangsleitungen / Departmentleitungen

Besonders der Begriff „fachliche Anweisungen“ ist hier zu betonen, im Gegensatz zu z.B. „arbeitsrechtlichen“ Anweisungen, die weiterhin eindeutig der GF obliegen.

Neben den Studiengangsleitungen sind hier auch die „Leitungen von akademischen Organisationseinheiten“ genannt. Was genau ist darunter zu verstehen?

= Einheiten mit akademischem Bezug zu Lehre und Forschung

Bei manchen FHs gehören dazu z.B. Forschungsservice, Teaching-Support Center, E-Learning, Bibliothek, International Office, Akademische Hochschulentwicklung, Stabstelle Recht

§ 10 (4) Z 6 **Beauftragung und Mitwirkung an der Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren im Einvernehmen mit dem Erhalter.**

Zusammengefasst kann damit festgestellt werden, dass es in Bezug auf die Qualitätssicherung eine deutliche Verschiebung in Richtung Academia gibt und eine engere Zusammenarbeit zwischen Erhalter und Kollegium gefordert ist.

§ 10 (6) Gegen Entscheidungen **der Kollegiumsleitung gemäß Abs. 4 Z 4** ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung haben Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.

Ist hier nun die Kollegiumsleitung persönlich haftbar?

Im Grunde nicht, denn die Entscheidung hat die „Behörde Kollegiumsleitung“ getroffen – die Kollegiumsleitung agiert für die Organisation – im Zuge der normalen Organhaftung haftet immer zuerst die Organisation.

Bei grobem persönlichem Verschulden könnte sich die Organisation an der Person des Kollegiumsleiters/der Kollegiumsleiterin regressieren.

§ 11 (3) **Der Bewerberin oder den Bewerbern ist Einsicht in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangen. Vom Recht auf Einsichtnahme sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen.**

Es kann ein großer Teil der Aufzeichnungen vom Aufnahmeverfahren als „betreffend die persönliche Eignung“ eingeordnet werden, aber grundsätzlich sollten alle Unterlagen so formuliert sein, dass sie im Falle des Falles dem/r BewerberIn gezeigt werden können.

„Vom Recht auf Einsichtnahme sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen“ bedeutet nicht, dass man es den BewerberInnen nicht zeigen darf – sie haben nur kein Recht darauf.

Andreas Breinbauer verabschiedet sich um 16:40 und übergibt die Leitung der Sitzung an Barbara Bittner.

§ 13 (6) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. **Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.**

Wichtig und zum Glück neu hinzugekommen ist das Verbot der Vervielfältigung von geschlossenen Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen & Antworten.

Wie sind „geschlossene Fragen“ zu definieren? = alles mit vordefinierten Antworten, wenn es etwas zum Auswählen oder Zuordnen gibt (z.B. Lückentexte, True-False,

Multiple-Choice etc.). Eine breitere Auslegung wäre: Wenn als Antwort kein Text zu schreiben ist.

§ 18 (4) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.

Mit diesem Absatz bezüglich der Möglichkeit der einmaligen Wiederholung des Studienjahres hat sich die ÖH durchgesetzt.

Wichtig zu betonen ist: EINMALIG bedeutet einmal im Laufe des Studiums und nicht einmal pro Jahr!

§ 23 (2) Die Fachhochschulen haben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria bis Ende März jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Studienjahr vorzulegen. Der Jahresbericht dient der qualitativen Darstellung der Leistungen und Aktivitäten der Fachhochschulen. Dieser Bericht hat jedenfalls folgende Inhalte zu umfassen:

Das neue FHG gilt ab 1.1.2021. Nun stellt sich die Frage: gilt diese Regelung bereits für den Bericht über das Studienjahr 2019/2020 der Ende März 2021 abzugeben ist? (diese Information ist wichtig für die Planung für März 2021)

Gute Frage für das Ministerium am 30.10.2020!

Man weiß noch nicht, was von der AQA zukünftig verlangt wird. Hier wird voraussichtlich noch eine Handreichung der AQA folgen.

Auch im QM-Ausschuss wurde das bereits diskutiert. Auch, dass die BIS-Schnittstellenverordnung wiederum andere Berichtszeiträume vorsieht (hier wird beim Personal abgestellt, wer mit Stichtag 31.12. an der FH tätig war; an anderer Stelle werden Daten des Sommersemesters und des darauffolgenden Wintersemesters abgefragt, was sich in dieser Reihenfolge nicht mit dem Studienjahr deckt).

- Der QM-Ausschuss wird mit der AQA Kontakt aufnehmen, um zu einer Lösung zu kommen.

Diplomstudiengänge müssen bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

Allfälliges und Termine

Keine weiteren Fragen.

30.10.2020 Informationstermin des Ministeriums über FHG (Einladung haben nicht alle erhalten) – 10-12 Uhr, via Skype, Begrenzung auf 2 Personen pro FH.

Eine nächste Sitzung des Ausschusses wird per Terminumfrage koordiniert.

Themen für nächste Sitzungen:

- Austausch zum Thema Beurteilung von BA- und MA-Arbeiten gewünscht. Wie wird die Beurteilung und Notenvergabe in verschiedenen FHs gehandhabt?
- Austausch zur Umsetzung des §10 (3) Abs. 10. an den einzelnen FHs gewünscht. Eventuell Formulierung eines gemeinsamen Papiers.

Barbara Bittner beendet die Sitzung um 17:00.